


 Bundeskanzleramt


 Bundeskanzleramt
Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

 Bundesministerium
Inneres

 Bundesministerium
Justiz

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Geschäftszahlen:

BMJ: 2023-0.674.197

BKA: 2023-0.676.097

BMBWF: 2023-0.676.254

BMI: 2023-0.667.740

BMKÖS: 2023-0.676.210

BMSGPK: 2023-0.676.343

70/12

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung

Die Kinderrechte betreffen alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen, von Gleichbehandlung über gewaltfreie Erziehung bis hin zum Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung und Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten (Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern). Eine in diesem Sinne verlaufende gewalt- und missbrauchsfreie Entwicklung ist nicht nur für Kinder, sondern auch für Jugendliche und letztlich auch für die gesamte Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt führt bei den Betroffenen oft zu einer lebenslangen Traumatisierung. Dessen Verhinderung und Bekämpfung sowie wirksame Prävention sind daher eine zentrale Aufgabe des Staates.

Eine Herausforderung stellt dabei die zunehmende Verlagerung des Lebens in den digitalen Raum dar. Die große Zahl an sozialen Netzwerken erleichtert nicht nur den Kontakt zu minderjährigen Nutzerinnen bzw. Nutzern. Unzählige Foren und Websites,

insbesondere im Darknet, bieten vielmehr auch Plattformen, um Kindesmissbrauchsmaterial und/oder sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen verbreiten und abrufen zu können. Dabei befeuert die Nachfrage den Markt, der aufgrund der angesprochenen Verlagerung in den virtuellen Raum im Steigen begriffen ist. Die strafrechtlichen Anfalls- und Erledigungsstatistiken des geltenden Tatbestandes der „Pornographischen Darstellung Minderjähriger“ nach § 207a StGB zeichnen ein deutliches Bild: 2012 kam es österreichweit zu 288 gerichtlichen Verurteilungen. Zehn Jahre später erfolgten bereits 406 Verurteilungen. Das spiegelt sich auch beim gestiegenen Anfall bei den Staatsanwaltschaften wider.

Mit Beschluss des Ministerrats vom 25.1.2023 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung beschlossen. Der bezugshabende Ministerratsvortrag 45/9 sieht unter Punkt 3. (Strafverfolgung) u.a. Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen, sowie in § 220b StGB vor. In Umsetzung der Vorgaben des MRV schlägt der vorliegende Entwurf insbesondere folgende Änderungen des StGB vor:

- Neubezeichnung des Tatbestandes des § 207a StGB sowie des in Abs. 4 definierten Tatobjekts als „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen“;
- Erhöhung der Strafrahmen des § 207a StGB im Hinblick auf die Tathandlungen nach § 207a Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 bzw. Abs. 3a StGB;
- Ergänzung des § 207a StGB um neue Qualifikationen, wonach die Tathandlungen nach § 207a Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 bzw. Abs. 3a StGB zu höheren Strafdrohungen führen, wenn sie in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen nach Abs. 4 begangen werden;
- Entfall der Voraussetzung der einschlägigen (Erwerbs-)Tätigkeit im Tatzeitpunkt beim Tätigkeitsverbot nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

Die Problematik der gleichfalls im Begutachtungsverfahren relevierten, weiterhin bestehenden Strafbarkeit (auch) Jugendlicher im Zusammenhang mit Missbrauchsmaterial unmündiger Personen mangels einer § 206 Abs. 4 StGB vergleichbaren Alterstoleranzklausel ist bekannt. Art. 8 Abs. 3 der geltenden EU-Richtlinie zur

Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, 2011/93/EU lässt jedoch Straflosigkeit bei Einverständnis der abgebildeten Person erst ab Erreichen des Alters der sexuellen Mündigkeit zu.

Um dennoch eine sachgerechte Lösung zu ermöglichen, werden folgende flankierende Maßnahmen gesetzt:

- In einem Erlass an die Staatsanwaltschaften wird geregelt werden, dass im Regelfall bei einvernehmlichem „Sexting“ unter gleichaltrigen Jugendlichen von einer Strafverfolgung abzusehen ist;
- sollte doch die Strafverfolgung angezeigt sein, wird zu prüfen sein, ob eine Diversion möglich ist, sofern dies nicht aufgrund der Schwere der Tat und den Folgen für das Opfer ausscheidet. Speziell für diese Thematik wurde dafür ein neues Diversionsprogramm „Grenzen setzen im Netz“ von Neustart entwickelt.

Zum Ausbau der Präventionsmaßnahmen: Täterinnen- und Täterarbeit ist anzuführen, dass zum Einen in ausgewählten Justizanstalten und Forensisch therapeutischen Zentren zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychologischen Dienste sowie ein „Behandlungsprogramm für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter“ durch anstaltsinterne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Einsatz kommen. Die justizinterne Begutachtungsstelle für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter wird verstärkt den Fokus auf pädophile Täterinnen und Täter legen, ebenso die Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB, um die klinische Begutachtung aller Straftäterinnen und Straftäter im Maßnahmenvollzug, die die sexuelle Integrität von Kindern verletzt haben, gewährleisten zu können.

Zum Anderen wird im Rahmen der durch Neustart geleisteten Bewährungshilfe ein neu entwickeltes Programm verwendet werden, um speziell mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach § 207a StGB straffällig geworden sind, zwecks Rückfallsprävention gezielt arbeiten zu können.

Punkt 1 „Prävention“ des Ministerratsvortrags vom 25.1.2023 enthält den Auftrag zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten nach internationalen Standards in Schulen, Bildungseinrichtungen, Vereinen und sonstigen Institutionen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung legt dazu einen Gesetzesentwurf vor, der die Rechtsgrundlage für eine Verordnungsermächtigung zur Etablierung von verpflichtenden Kinderschutzkonzepten in allen Schulen vorsieht.

Es ist festzuhalten, dass unsere Schulen für jede Schülerin und für jeden Schüler ein Platz der Sicherheit, der Geborgenheit und der persönlichen Entfaltung sein müssen. Jede Schülerin und jeder Schüler sollen in der Schule in einem sicheren Umfeld lernen und sich gewiss sein können, dass in der Schule weder physische noch psychische oder sexualisierte Gewalt drohen. Präventionsmaßnahmen sind dafür wichtig, weshalb sich die Bundesregierung auf verpflichtende Kinderschutzkonzepte in den Schulen verständigt hat.

Sicherheit in der Schule und Kinderschutz betreffen alle Personen, die sich in der Schule aufhalten. Die bestehenden Regelungen über die Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung sollen daher um die Grundlage für Kinderschutzkonzepte an den Schulen vervollständigt werden und alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, sollen nunmehr in das Regelungssystem einbezogen werden.

Im Rahmen einer zu erlassenden Verordnung soll somit die partnerschaftliche Erarbeitung eines Kinderschutzkonzepts verankert werden, das eine präventive Wirkung entfalten wird und folgende Kernelemente enthalten wird:

- Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt
- Verhaltenskodex beim Aufenthalt in der Schule
- Errichtung eines Kinderschutzteams für jede Schule
- Risikoanalyse an jeder Schule, welche möglichen Gefährdungen Rechnung trägt
- Festlegung von Vorgangsweise bei möglichen Gefährdungen
- Regelmäßige Evaluierung

In weiterer Folge wird das Bundesministerium durch Vorlagen die Schulen bei der Etablierung des Kinderschutzkonzepts unterstützen.

Die ebenfalls im Ministerratsvortrags vom 25.1.2023 vorgesehene Schaffung von Anreizen zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten in den von der Sektion Familie und Jugend des BKA geförderten Organisationen sowie die finanzielle Unterstützung für Schulungen wurden im Rahmen des Förderaufrufs „Kinderschutz und Gewaltprävention“ durch das Bundeskanzleramt bereits umgesetzt. Die Antragsfrist dafür ist am 31.8.2023 abgelaufen, die Anträge werden derzeit geprüft.

Die Kampagne der Bundesregierung zur Sensibilisierung für Kinderschutz/Kinderrechte wird derzeit in Zusammenarbeit von BKA, BMSGPK und BMJ ausgearbeitet und in den kommenden Monaten umgesetzt.

Qualitätssicherungsstelle und Musterkinderschutzkonzept

Darüber hinaus wurde die Einrichtung einer nicht staatlichen, unabhängigen und fachlich dafür geeigneten Qualitätssicherungsstelle „Kinderschutz“ im Ministerratsvortrag vom 25.1.2023 vorgesehen, die Gütesiegel für fachlich korrekt erstellte Kinderschutzkonzepte verleiht, über Kinderschutzkonzepte berät und Aus- und Weiterbildung zu kinderschutzrelevanten Themen anbietet. Die Arbeitsgruppe „Qualitätssicherungsstelle Kinderschutz“ des Bundeskanzleramts mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Sektion Sport, hat bereits einen Förderungsauftrag für die Qualitätssicherungsstelle „Kinderschutz“ erarbeitet, die Frist läuft bis 31.10.2023.

Der erstellte Leitfaden des Muster-Kinderschutzkonzeptes für Organisationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in Österreich steht außerdem bereits auf der Website des Bundeskanzleramtes zum Download zur Verfügung und wurde über 2.000 Mal heruntergeladen. Für die organisationsspezifische Implementierung werden erstmalig die Erstellung und Überarbeitung von Kinderschutzkonzepten in der Bundes-Jugendförderung mit bis zu 2.500€ gefördert. Anträge hierzu können noch bis 15. Oktober eingereicht werden.

Kunst- und Kultureinrichtungen werden im Zusammenhang der Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten unterstützt, indem dafür anfallende Kosten im Rahmen der Förderungen des BMKÖS anerkannt werden. Die Bundestheater haben ihre Kinderschutzrichtlinien neu gefasst bzw. aktualisiert. Als Teil dieser Richtlinien wurden ua. Kindeswohlteams eingerichtet und es laufen derzeit Schulungen für Compliance-Beauftragte und die Geschäftsführungen. Die Bundesmuseen erarbeiten derzeit – sofern noch nicht vorhanden – Kinderschutzrichtlinien und werden dabei insbesondere auf die Vorarbeiten der Bundestheater sowie auf die Expertise der in Umsetzung befindlichen Qualitätssicherungsstelle aufbauen.

Weiters wird das BMKÖS ab 2024 Vereinen und sonstigen Organisationen, die in den Bereichen Kultur und Sport mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Fördermöglichkeiten zur Ausarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten gewähren können.

Die unter Punkt 2 „Ermittlung und Aufklärung“ im Ministerratsvortrag vom 25.1.2023 angeführten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich wie folgt umgesetzt:

Optimierung der technischen Ressourcen zur Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsmeldungen und zur Auswertung von sichergestelltem Missbrauchsmaterial

Zur Unterstützung der Kriminalpolizistinnen und Kriminalpolizisten im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern bei der Sichtung und der Aufbereitung von Verdachtsmeldungen sowie von sichergestellten Bild- und Videodateien wurden bedarfsorientiert entsprechende Softwarelösungen beschafft. Beschlagnahmte Missbrauchsdarstellungen in Form von Fotos und Videos werden so mit bestehenden Datenbanken abgeglichen und Netzwerke professionell identifiziert. Die neue Softwarelösung zur Bearbeitung der Verdachtsmeldungen des US National Centers for Missing and Exploited Children (kurz NCMEC) bietet eine wesentliche Arbeitserleichterung, um die in den letzten Jahren stetig steigende Anzahl an Verdachtsmeldungen rascher auf aktuelle Missbrauchshandlungen zu sichten und die Hinweise an die örtlich zuständigen Ermittlungsbehörden weiterleiten zu können.

Stärkung der personellen Ressourcen bei der kriminalpolizeilichen Verfolgung und Aufklärung von Kindesmissbrauch.

Die Verfolgung von Online Kindesmissbrauch erfolgt auf mehreren Ebenen. So bestehen neben der spezialisierten Ermittlungseinheit im Bundeskriminalamt, auch in den Landeskriminalämtern gesonderte Ermittlungsbereiche, die sich mit der Bekämpfung von Sexualstraftaten und Online Kindesmissbrauch befassen.

Mit dem Ziel den Schutz der Kinder weiter zu verstärken setzt die bereits gestartete Kriminaldienstreform einen Schwerpunkt im Bereich des konsequenten Vorgehens gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern.

Im Fokus steht dabei vor allem der Ausbau der Cyber-Ermittlungen durch Spezialisten in den Landeskriminalämtern, in denen im Referat „Gewaltkriminalität“ der Kriminalitätsbereich „Sexualkriminalität“ abgebildet wird. In diesem Kriminalitätsbereich werden die Sachgebiete „Kindesmissbrauch“ und „Online Kindesmissbrauch“ etabliert.

In diesen neu geschaffenen Sonderbereichen für „Online Kindesmissbrauchsdelikte“ in den Landeskriminalämtern sind besonders ausgebildete Bedienstete vorgesehen.

Aber nicht nur in den Landeskriminalämtern, sondern auch in den Regionen werden Kriminalassistentendienststellen (KAD) eingerichtet, in denen IT-Forensiker unter anderem auch für die Sicherung und Auswertung von sichergestellten Datenträgern eingesetzt werden, wodurch neben der beschleunigten Abarbeitung in den Landeskriminalämtern und die Polizeiinspektionen unmittelbar unterstützt werden.

Parallel zu den angeführten Maßnahmen auf Ebene der Bundesländer beziehungsweise der Regionen wird auch das Cyber Crime Competence Center (C4) im Bundeskriminalamt als nationale Koordinierungs- und Meldestelle für Cyberkriminalität personell weiter verstärkt. So waren mit Stichtag 01.01.2022 noch 82 Bedienstete und ein Verbindungsbeamter bei Europol tätig.

Aktuell (Stichtag 13.09.2023) versehen im C4 bereits über hundert Bedienstete bei Europol ihren Dienst.

Weiterhin bekennt sich die Bundesregierung zur Schaffung effizienter und verfassungskonformer Ermittlungsmöglichkeiten im digitalen Raum. Mit der RTR GmbH wurden erste Vorgespräche geführt und es wird eine Evaluierung der vermutlich anfallenden Kosten für die Ermittlung der Daten einer Nachrichtenübermittlung im laufenden Jahr 2023 in Auftrag gegeben werden. Die Bundesregierung wird nach Abschluss dieser Evaluierung auf dieser Grundlage die weiteren Schritte setzen.

Allfällige über die im MRV 45/9 hinausgehende finanzielle Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen der Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

19. September 2023

Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin
Polaschek
Bundesminister

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin

Johannes Rauch
Bundesminister